

à Astano, à diverses époques; ils n'y possèdent aucun immeuble. Ils paient à Astano une partie de l'impôt communal et y participent aux répartitions communales.

Par office du 28 du même mois, le Département tessinois de l'Intérieur informa, en revanche, le Tribunal de céans, que François Trezzini est inscrit au registre de l'impôt cantonal pour une fortune de 500 fr. et pour un revenu de 1000 fr.; qu'il faudrait dès lors en conclure qu'ils ont leur domicile dans le canton.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — Il résulte des faits et de l'instruction de la cause que les recourants, citoyens tessinois, se sont établis à La Chaux-de-Fonds il y a 30 ans déjà, et y ont déposé leurs papiers conformément à la loi; qu'ils possèdent trois maisons au dit lieu, et qu'ils ont au moins un logement dans l'une d'entre elles; qu'ils séjournent une partie de l'année dans cette localité, où ils possèdent en outre des ateliers, où ils travaillent, font travailler des ouvriers, et ont déposé les outils, marchandises, etc., nécessaires à l'exploitation de leur métier de gypseurs. De plus les frères Trezzini n'ont pas cessé, l'un d'eux jusqu'en 1894, et l'autre jusqu'en 1900 inclusivement, d'exercer leurs droits d'électeurs à La Chaux-de-Fonds.

2. — Il ressort en particulier des déclarations contradictoires du Département de l'Intérieur du Tessin et de la commune d'Astano que le fait de leur domicile dans ce canton est à tout le moins douteux et ne saurait être considéré comme établi. La preuve de la renonciation des recourants à leur ancien domicile à La Chaux-de-Fonds n'a donc pas été rapportée à satisfaction de droit.

3. — C'est dès lors à tort que la décision attaquée s'est fondée sur l'affirmation que les recourants n'ont pas de domicile réel dans le canton de Neuchâtel, pour leur interdire d'opérer, pour l'année imposable 1900, la défalcation des dettes hypothécaires grevant leurs immeubles sis dans le canton, cette défalcation pouvant être faite, aux termes des art. 7 et 4 de la loi neuchâteloise sur l'impôt direct du

27 février 1892, par toutes les personnes ayant un domicile dans le dit canton.

Le recours apparaît dès lors comme fondé, et l'arrêt attaqué ne saurait subsister.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce:

Le recours est admis, et l'arrêté du Conseil d'Etat de Neuchâtel, en date du 23 octobre 1900, refusant aux frères Trezzini le droit de défalquer les dettes hypothécaires grevant les immeubles qu'ils possèdent à La Chaux-de-Fonds, est déclaré nul et de nul effet.

50. Urteil vom 23. Juli 1901 in Sachen Müller gegen Uri.

Fristenansetzung durch den Regierungsrat zur Abgabe einer unbedingten Erklärung über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft. — Zulässigkeit des staatsrechtl. Rekurses. — Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

A. Am 28. Juli 1900 verstarb die in Göschenen wohnhafte Frau Karoline Emmenegger, geb. Hofer. Sie hinterließ als Erben ihre zwei Töchter, Karoline Emmenegger in Göschenen und Frau Luise Müller, geb. Emmenegger in Lugano. Am 20. August bewilligte das Kreisgericht Uri über Soll und Haben der Verstorbenen die Rechtswohlthat des amtlichen Inventars. Innert der mit dem 20. September 1900 ablaufenden Eingabefrist meldete S. Fräulin-Hofer in Zürich bei der Inventarbehörde, Bezirksamt Göschenen, eine Forderung von 60,000 Fr. an, welche von den Erben des gänzlichen bestritten wurde. Das Bezirksamt setzte diesen letztern nach definitiver Feststellung des Eingabeverzeichnisses eine mit dem 22. Oktober endigende zehntägige Frist an, um sich über Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären. Innert dieser Frist gab Karoline

Emmenegger eine Annahmserklärung ab; Liise Emmenegger dagegen verlangte Verlängerung der Bedenkzeit und beanstandete gleichzeitig die Kompetenz des Betreibungsamtes zu einer derartigen, die Erben bindenden Fristansetzung. Am 14. November 1900 erklärte dann auch sie, die Erbschaft annehmen zu wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß „die Forderung Fräulins unbegründet sei.“ Auf dies wandte sich das Betreibungsamt um Weisung in der Sache an den Regierungsrat des Kantons Uri. Derselbe ging in seiner bezüglichen Schlußnahme vom 5. Januar 1901 von der Erwägung aus, „daß die Abgabe einer bedingten „Antrittserklärung unter obwaltenden Umständen gesetzlich unzulässig sei und daher nicht anerkannt werden könne.“ Er setzte demnach der Frau Müller-Emmenegger „eine letzte Frist bis zum 15. Januar 1901 an zur Abgabe einer bestimmten und unbedingten Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Hinterlassenschaft,“ welche letztere, falls eine solche Erklärung nicht erfolge, vom Betreibungsamt Göschenen der Karoline Emmenegger zufolge ihrer Annahme der Erbschaft allein zuzustellen sei.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Frau Müller-Emmenegger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Die fragliche Fristansetzung stelle sich als ein Akt reiner Willkür dar. Man könne die Rekurrentin nicht zwingen, sich über Antretung einer Erbschaft zu erklären, bevor sie wisse, wie diese aussehe. Der Regierungsrat habe, ohne irgend ein Parteibegehren und ohne irgend eine gesetzliche Grundlage, richterliche Funktionen ausgeübt; er spreche durch Ansetzung einer rechtszerstörenden Frist einem Erben ein ganzes Vermögen weg. Bei der Gewährung des *beneficium inventarii* habe das Kreisgericht an eine derartige Ausdehnung und Vollziehung seines Entscheides nie denken können. Der angefochtene Beschluß verlege auch folgende Artikel der kantonalen Verfassung: 10 (Eigentumsgarantie), 14 (Grundsatz der Gewaltentrennung), 32 (Garantie des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes), 62 (verfassungsmäßige Kompetenzen des Regierungsrates).

C. In seiner Vernehmlassung läßt der Regierungsrat des Kantons Uri entgegnen:

1. (Einrede der Verspätung).

2. Es handle sich in Wirklichkeit um eine betreibungrechtliche Beschwerde und der Regierungsrat habe als Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen funktioniert (Art. 10 des kantonalen Einführungsgesetzes und Art. 62, litt. d, 78 u. 83 der Kantonsverfassung, s. unten 3 in fine). Weil aber die Frist des Art. 19 des Betreibungsgesetzes von der Rekurrentin veräumt worden sei, wolle sie nun nachträglich in unstatthafter Weise das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses ergreifen.

3. Materiell sei der letztere unbegründet. Art. 63 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Betreibungsgeetze weise ausdrücklich die Liquidierung eines bewilligten Benefizinventars dem Betreibungsamte zu, wobei im Falle der Ausschlagung der Verlassenschaft die Liquidierung an das Konkursamt übergehe. Selbstverständlich hätten die Erben in absehbarer Zeit über die Annahme oder Ausschlagung der Verlassenschaft dem Betreibungsamte sich auszusprechen und könne hiemit nicht bis zu der bisweilen erst nach Jahren erfolgenden Erledigung hängiger Prozesse zugewartet werden. So sei es denn auch seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs immer Übung gewesen, den Erben eine angemessene Frist in genanntem Sinne anzusetzen. Auch die Durchführung des Konkursverfahrens sei ja gemäß Art. 270 Betr.-Ges. an eine Frist gebunden. Eines Begehrens von Seiten einer Partei um Terminansetzung habe es nicht bedurft; übrigens habe der Gläubiger Fräulin ein solches Begehren wiederholt gestellt. Richterliche Funktionen hätten in der Sache weder das Betreibungsamt noch der Regierungsrat ausgeübt. Die von der Rekurrentin angerufenen Verfassungsartikel ständen in keiner Weise in Frage. Dagegen ergebe sich die Kompetenz des Regierungsrates in Sachen gerade aus dem gegnerischerseits namhaft gemachten Art. 62 der Verfassung, der dem Regierungsrate sub litt. d das Fallimentswesen zuweise; ferner auch aus Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Betreibungsgeetze, der ihn als Aufsichtsbehörde im Betreibungs- und Konkurswesen einsetze, und endlich aus den Art. 78 und 83 der Verfassung, die ihn als Rekursinstanz gegen Befehle der Gemeindepräsidenten in Schuldenverhältnissen und gegen Beschlüsse der Fallimentskommission erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Rechtzeitigkeit des Rekurses.)

2. Als unzutreffend erscheint im fernern die Auffassung des Regierungsrates, es handle sich in Wirklichkeit um eine betreibungrechtliche Beschwerde und sei somit das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses nicht gegeben. Mit einer Verfügung im Sinne der Art. 17—19 des Schuldbetr. u. Konk.-Ges., durch welche eine Bestimmung dieses Gesetzes verletzt würde, hat man es nicht zu thun. Die fragliche Fristansetzung erfolgte nicht bei Durchführung eines Betreibungs- oder Konkursverfahrens, und speziell nicht bei der konkursrechtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft (Art. 193 Betr.-Ges.). Vielmehr betrifft sie ein in das Gebiet des Erbrechts gehörendes, also durch die kantonale Gesetzgebung beherrschtes amtliches Liquidationsverfahren. Daran ändert der Umstand nichts, daß der kantonale Gesetzgeber von der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis (vgl. Jäger, Kommentar, Art. 2, Note 7) Gebrauch gemacht hat, mit der Vollziehung der bewilligten Benefizinventare diejenigen Behörden zu betrauen, denen in erster Linie die Besorgung des Betreibungswesens obliegt. Stände man übrigens auch einer Beschwerde gegen einen Betreibungsbeamten im Sinne der Art. 17—19 cit. gegenüber, so würde sich dieselbe doch auf Verletzung von Verfassungsrecht stützen und es wäre also das Bundesgericht dennoch als Staatsgerichtshof in Sachen kompetent.

3. Materiell fragt es sich, ob der Regierungsrat bei der angefochtenen Fristansetzung innerhalb seiner Kompetenz gehandelt habe oder nicht, da die Bürger einen verfassungsmässigen Anspruch darauf haben, daß die sie betreffenden Verfügungen und Erlasse von den zuständigen Behörden ausgehen. Wie sich nun aus der Verfassung des Kantons Uri deutlich ergibt und übrigens nicht bestritten ist, wird der darin (Art. 14) aufgestellte Grundsatz der Gewaltentrennung in der Richtung bestimmt durchgeführt, daß dem Regierungsrat nur Befugnisse der vollziehenden, nicht aber der gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt zukommen (vergl. Art. 60 u. ff. einerseits; Art. 52, 54, 65—74, 76 b andererseits). Er konnte also vorerst einen Rechtsatz des Inhaltes, daß die Erben beim Benefizinventar innert einer bestimmten Frist sich

über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklären müssen, ansonst ihre Rechte verwirkt seien, gültig nicht aufstellen. Ebensovienig aber vermochte er, als die dem Inventarbeamten vorgesezte Administrativbehörde, in verbindlicher Weise darüber zu erkennen, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Maßgabe des geltenden Rechtszustandes die Rekurrentin durch Unterlassung einer Annahmeerklärung ihrer Ansprüche auf die Erbschaft verlustig gehe. Die Frage, ob ein Privatrecht noch bestehe oder untergegangen sei, muß vielmehr grundsätzlich dem Richter zur Entscheidung vorbehalten sein. Eine Kompetenz wird denn auch dem Regierungsrat in dieser Frage, wie nicht bestritten, durch kein Gesetz eingeräumt, und speziell spricht der Art. 62 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, der die für die Durchführung des Benefizinventars maßgebenden Bestimmungen enthält, nichts von der Möglichkeit einer Fristansetzung seitens der untern oder obern mit dem Verfahren betrauten Verwaltungsorgane. Umgekehrt läßt der Umstand, daß durch Art. 62 die Bewilligung des Benefizinventars dem Kreisgericht, also einer richterlichen Behörde, übertragen ist, darauf schließen, es habe nach der Absicht des Gesetzes der Richter auch über die weiteren für Rechte der interessierten Parteien resultierenden Folgen zu erkennen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 5. Januar 1901 aufgehoben.

Vergl. auch Nr. 52, Entscheid vom 3. Juli 1901
in Sachen Masella c. Ticino.
